



# REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für  
Verkehr, Innovation und Technologie

Beilage 6  
RS 4/01

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2  
Telefax (01) 713 03 26  
Telefax (01) 71162/1599 (Verkehrspolitik)  
Telefax (01) 71162/4499 (Verkehrsarbeitsinspektorat)  
E-mail: post@bmv.gv.at  
X.400: C=AT;A=GV;P=BMV;S=POST  
Homepage: www.bmv.gv.at  
DVR: 0000175

**GZ. 170.710/10-II/B/7/01**

An alle  
Landeshauptmänner

Sachbearbeiter/in: SCHUBERT  
Tel.: (01) 711 62 DW 1606

Betr: Umsatzsteuer bei Gutachten der sachverständigen Ärzte  
und verkehrspsychologischen Stellungnahmen

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie übermittelt in der Beilage einen Erlass des Bundesministeriums für Finanzen vom 17. Jänner 2001, mit dem der Erlass vom 17. November 2000, der für „Gutachten zur Feststellung der Führerscheintauglichkeit“ eine Umsatzsteuerpflicht festgelegt hat, revidiert wird.

Das bedeutet, dass die in § 23 Abs. 1 und 3 der FSG-Gesundheitsverordnung genannten Gebührensätze wie bisher unverändert anzuwenden sind und somit keinerlei Handlungsbedarf im Sinne einer Änderung dieser Gebührensätze besteht.

Für jene ärztlichen bzw. verkehrspsychologischen Untersuchungsstellen, die den Untersuchten gemäß dem seinerzeitigen Erlass des Bundesministeriums für Finanzen vom 17. November 2000 eine um die Umsatzsteuer erhöhte Gebühr verrechnet haben, bedeutet dies, dass der über die in § 23 Abs. 1 und 3 FSG-GV genannten Gebührensätze hinausgehende Anteil der eingehobenen Gebühr den Betreffenden rückzuerstatten ist. Sollte dies nicht möglich sein, ist dieser Betrag als Umsatzsteuer abzuführen.

Es wird ersucht, alle mit der Vollziehung des FSG betrauten Behörden von diesem Schreiben zu informieren.

Beilage

Wien, am 20. Februar 2001  
Für die Bundesministerin:  
Dr. KAST

FdRdA:



Verteiler:

A3 B3 C5 (die Exemplare der LSt sind der Prüfungsabteilung zuzuteilen)

USt450

17. Jänner 2001

GZ. 09 0619/1-IV/9/01

An alle  
Finanzlandesdirektionen und Finanzämter

Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telefax: +43 (0)1-513 98 61

Sachbearbeiterin:  
Mag. Kraus  
Telefon:  
+43 (0)1-514 33/2746  
Internet:  
Elisabeth.Kraus@bmf.gv.at  
x.400:  
S=Kraus;G=Elisabeth;C=AT;A=GV;  
P=CNA;O=BMF;OU=IV-9  
DVR: 0000078

Betr.: Ärztliche Gutachtertätigkeit  
EUST-Befreiung für Zahnersatz

**Die Steuerpflicht ärztlicher Gutachtertätigkeit wird eingeschränkt und neu präzisiert. Auf Grund des Erkenntnisses des VwGH vom 28.9.2000, ZI. 99/16/0302, ist die Einfuhr von Zahnersatz von der Einfuhrumsatzsteuer befreit. Die UStR 2000 werden daher in folgenden Punkten geändert:**

- **Rz 946 zu § 6 Abs. 1 Z 19 UStG 1994: Ärztliche Gutachtertätigkeit ist nur in bestimmten Fällen steuerpflichtig.**
- **Rz 972 zu § 6 Abs. 1 Z 20 UStG 1994: Ausfuhrlieferungen durch Zahntechniker.**
- **Rz 3941 zu Art 6 Abs. 2 UStG 1994: Steuerfreiheit des innergemeinschaftlichen Erwerbs.**
- **Rz 3986 zu Art 7 UStG 1994: Lieferung.**

#### **1. Ärztliche Gutachtertätigkeit**

Aus Gründen der Verwaltungsökonomie wird Rz 946 der UStR 2000 mit Wirkung ab 1. Jänner 2001 geändert:

**Rz 946**

**Rechtslage ab 1.1.2001**

Auch die Ausstellung von ärztlichen Zeugnissen und die Erstattung von ärztlichen Gutachten gehört zur Berufstätigkeit als Arzt (§ 2 Abs. 3 ÄrzteG). Die Steuerbefreiung geht nicht dadurch verloren, dass der Auftrag zur Erstellung eines Gutachtens von einem Dritten erteilt wird (zB Gutachten über den Gesundheitszustand im Zusammenhang mit einer Versicherungsleistung).

Medizinische Leistungen sind jedoch nicht von der Steuerbefreiung umfasst, wenn sie nicht in der medizinischen Betreuung von Personen durch das Diagnostizieren und Behandeln einer Krankheit oder einer anderen Gesundheitsstörung bestehen (EuGH 14.9.2000, Rs C-384/98). Die Steuerbefreiung des § 6 Abs. 1 Z 19 UStG 1994 kommt daher nicht zur Anwendung:

- auf biologische Untersuchungen gestützte Feststellung einer anthropologisch-erbblologischen Verwandtschaft (EuGH Rs C-384/98);
- auf die ärztliche Untersuchung über die pharmakologische Wirkung eines Medikaments beim Menschen und die dermatologische Untersuchung von kosmetischen Stoffen;
- auf psychologische Tauglichkeitstests, die sich auf die Berufsfindung erstrecken.

## **2. Ausfuhrlieferungen durch Zahntechniker**

**Rz 972**

**Rechtslage bis 31.12.2000**

Bei der Lieferung von Zahnersatz, die eine Ausfuhrlieferung gem § 6 Abs.1 Z 1 UStG 1994 darstellt, hat die echte Steuerbefreiung Vorrang.

**Rz 972**

**Rechtslage ab 1.1.2001**

Bei der Lieferung von Zahnersatz ins Ausland hat die unechte Steuerbefreiung Vorrang.

## **3. Steuerfreiheit des innergemeinschaftlichen Erwerbs**

**Rz 3941**

**Rechtslage bis 31.12.2000**

Steuerfrei ist der innergemeinschaftliche Erwerb von Gegenständen

- die im Art 6 Abs.2 Z 1 und 2 UStG 1994 ausdrücklich genannt sind. Es handelt sich dabei um Gegenstände, deren Lieferung auch im Inland steuerfrei wäre;
- deren Einfuhr nach den für die EUSt geltenden Vorschriften steuerfrei wäre (Art 6 Abs. 2 Z 3 UStG 1994);
- die zur Ausführung von steuerfreien Umsätzen verwendet werden, für die der Ausschluss vom Vorsteuerabzug nach § 12 Abs. 3 UStG 1994 nicht eintritt. Das betrifft im Wesentlichen Erwerbe von Gegenständen, die zur Ausführung steuerfreier innergemeinschaftlicher Lieferungen oder steuerfreier Ausfuhrlieferungen vorgesehen sind. Eine trotzdem durchgeführte Erwerbsbesteuerung ist unschädlich. Die Bestimmung ist für Unternehmer bedeutsam, die nicht oder nur teilweise zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

**Rz 3941****Rechtslage ab 1.1.2001**

Steuerfrei ist der innergemeinschaftliche Erwerb von Gegenständen

- die im Art 6 Abs.2 Z 1 und 2 UStG 1994 ausdrücklich genannt sind. Es handelt sich dabei um Gegenstände, deren Lieferung auch im Inland steuerfrei wäre;
- deren Einfuhr nach den für die EUSt geltenden Vorschriften steuerfrei wäre (Art 6 Abs. 2 Z 3 UStG 1994); darüber hinaus ist auch die Einfuhr von Zahnersatz steuerfrei (VwGH 28.9.2000, 99/16/0302), woraus sich die Steuerfreiheit des innergemeinschaftlichen Erwerbs von Zahnersatz ergibt.
- die zur Ausführung von steuerfreien Umsätzen verwendet werden, für die der Ausschluss vom Vorsteuerabzug nach § 12 Abs. 3 UStG 1994 nicht eintritt. Das betrifft im Wesentlichen Erwerbe von Gegenständen, die zur Ausführung steuerfreier innergemeinschaftlicher Lieferungen oder steuerfreier Ausfuhrlieferungen vorgesehen sind. Eine trotzdem durchgeführte Erwerbsbesteuerung ist unschädlich. Die Bestimmung ist für Unternehmer bedeutsam, die nicht oder nur teilweise zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

**4. Lieferung****Rz 3986****Rechtslage bis 31.12.2000**

Eine innergemeinschaftliche Lieferung liegt nur bei einer steuerbaren Lieferung im Sinne des § 1 Abs. 1 UStG 1994 (siehe Rz 1 bis 58) vor. Die unechten Steuerbefreiungen haben dann Vorrang vor den echten Steuerbefreiungen, wenn der innergemeinschaftliche Erwerb ebenfalls befreit ist (zB bei der Lieferung menschlicher Organe, nicht jedoch bei der Lieferung von Zahnersatz. Hier ist der Erwerb nicht befreit. Daher kommt bei der Lieferung von Zahnersatz die Steuerfreiheit für die innergemeinschaftliche Lieferung in Betracht).

**Rz 3986****Rechtslage ab 1.1.2001**

Eine innergemeinschaftliche Lieferung liegt nur bei einer steuerbaren Lieferung im Sinne des § 1 Abs. 1 UStG 1994 (siehe Rz 1 bis 58) vor. Die unechten Steuerbefreiungen haben dann Vorrang vor den echten Steuerbefreiungen, wenn der innergemeinschaftliche Erwerb ebenfalls befreit ist (zB bei der Lieferung menschlicher Organe oder bei der Lieferung von Zahnersatz).

Die vorstehenden Ausführungen stellen die Rechtsansicht des Bundesministeriums für Finanzen im Interesse einer bundeseinheitlichen Rechtsanwendung dar. Über die

gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus diesem Erlass nicht abgeleitet werden.

Der Erlass wird im AÖF veröffentlicht.

17. Jänner 2001

Für den Bundesminister:

Mag. Scheiner

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: